



Richtlinie zur Vergabe von Landesstipendien

gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 NHG

beschlossen in der 10. ao. Sitzung des Präsidiums am 26.10.2011

zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.04.2023,
veröffentlicht am 21.04.2023.

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien im Rahmen des Programms „Landesstipendium Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlässt die Hochschule Osnabrück die folgende Richtlinie:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG.

Die Mittel sollen vorrangig für Stipendien für besonders begabte Studierende aus den sogenannten bildungsfernen Schichten, insbesondere für solche der ersten Generation sowie für Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben, verwendet werden. Dabei können auch soziale Gründe, z. B. eine angespannte finanzielle Situation kinderreicher Familien, sowie herausragendes ehrenamtliches Engagement berücksichtigt werden.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann wer in einem grundständigen Bachelor- oder konsekutiven Masterprogramm an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert ist und nicht beurlaubt ist.

Ausgenommen von der Förderung sind Studierende dualer, berufsbegleitender bzw. berufsintegrierter Studiengänge und Studierende von Weiterbildungsstudiengängen.

§3 Umfang der Förderung

Stipendien werden in der Regel in Höhe von 500 Euro vergeben. Sie werden als Einmalzahlung gewährt.

Auf Beschluss des Präsidiums kann ein Teilbetrag der vom MWK zur Verfügung gestellten Mittel für besondere Härtefälle und in individueller Höhe und Verfahrensweise verwendet werden.

§4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Die Hochschule Osnabrück schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Osnabrück, die Stipendien aus.

In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. Welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
3. der Tag bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist.

Die Bewerbung erfolgt im Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt ist. Sie wird über ein Online-Formular übermittelt. Weitere Unterlagen können elektronisch angefordert werden und sind an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse zu übersenden.

Für das Stipendium sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Bewerbungsformular
2. tabellarischer Lebenslauf
3. Leistungsnachweis
 - a. Studierende in einem höheren Fachsemester reichen einen Nachweis der bisher erbrachten Leistungen im Studiengang (Bescheinigung über bestandene Leistungen) ein.
 - b. Studierende im ersten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs reichen einen Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung ein
 - c. Studierende im ersten Fachsemester eines Masterstudiengangs reichen einen Nachweis ihres ersten Hochschulabschlusses ein
4. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
5. ggf. Nachweise über gesellschaftliches Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeiten

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Notenspiegel müssen die Bewerber*innen aus dem Intranet generieren. Alle Unterlagen können als unbeglaubigte Kopie eingereicht werden.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

Dem Stipendienauswahlausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Mitglied des Präsidiums
2. zwei vom Studierendenparlament benannte Studierende
3. vom Senat benanntes, nicht studentisches Hochschulmitglied

Die stimmberechtigten Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses wählen ein stimmberechtigtes Mitglied als Vorsitzende*n. Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

§ 6 Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind

1. für Studierende im ersten Fachsemester:
 - a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder des ersten Hochschulabschlusses oder
 - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule berechtigt.
2. für Studierende in höheren Fachsemestern die bisher erbrachten Studienleistungen (Bescheinigung über bestandene Leistungen).

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber*innen müssen außerdem hochschulübergreifende Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Hochschulübergreifende Auswahlkriterien sind insbesondere:

1. Dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement und Übernahme von Verantwortung in Vereinen, Initiativen, außercurriculares Engagement im Studium, z. B. Fachschaften, studentisches Parlament, studentische Projekte
2. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil oder Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
3. First Generation Student oder ein Migrationshintergrund/ausländische Nationalität
4. Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben
5. finanzielle Situation.

§7 Bewilligung

Die Hochschule Osnabrück bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses. Bei der Auswahlentscheidung sollte die Studierendenzahl in den Fakultäten und dem Institut für Musik entsprechend berücksichtigt werden.

Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über die Höhe des Stipendiums, das einmalig ausgezahlt wird. Die Bewilligung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiat*innen an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert sind.

§ 8 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist in den Fällen möglich, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiat*innen beruht.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Die Bewerber*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

Die Stipendiat*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stipendiat*innen haben der Hochschule die erforderlichen Daten für die Auswahl zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.